

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Allachbach von der Kreisstr. SR 2 bei Metting bis zur Landkreisgrenze zur Stadt Straubing im Bereich der Gemeinden Leiblfling und Feldkirchen vom 19.08.2016

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Bayerischen E-Government-G vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2500 maßgebend, die im

Landratsamt Straubing-Bogen und den Gemeindkanzleien Feldkirchen und Leiblting niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (2) Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 genannten Anlagen ergeben sich aus § 19 der Anlagenverordnung -VAwS-. Die zusätzlichen Prüfpflichten für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B in Überschwemmungsgebieten ergeben sich aus § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VAwS.
- (3) Bestehende Anlagen (wie Heizölverbraucheranlagen, Eigenverbrauchstankstellen, usw.), die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, den 19.08.2016

Landratsamt Straubing-Bogen


.....
LAUMER

Landrat